

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **53=73 (1907)**

Heft 32

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

noch die wichtige Frage zu lösen, ob die mit ihrer Führung betrauten Männer im Frieden wie im Kriege die erforderliche Autorität besässen. Dies aber sei der dritte, wichtigste Punkt der heutigen Lage und bilde eine Frage für sich.

Eidgenossenschaft.

Vertrag zwischen dem Schweizer. Militärdepartement und dem Automobilklub der Schweiz betreffend die Bildung eines Freiwilligen-Automobilkorps.

Art. 1. Der Automobilklub der Schweiz stellt dem Schweiz. Militärdepartement aus der Zahl seiner Mitglieder ein Freiwilligen-Automobilkorps mit einer zwischen den Vertragschliessenden zu vereinbarenden Anzahl von Personen-Motorwagen für den Dienst in der Armee zur Verfügung.

Art. 2. In das Korps sind nur Automobilisten schweizerischer Nationalität (Militär- und Nichtmilitärpersonen) einzureihen, welche zu diesem Dienst tauglich sind und sich gegenüber dem Militärdepartement für 4 Jahre schriftlich verpflichten, bei denjenigen Stäben oder Einheiten, welchen sie zugeteilt werden, im Instruktionsdienst während den vorschriftsmässigen Kursen und im aktiven Dienst auf unbeschränkte Dauer mit ihrem eignen Motorwagen den Automobildienst zu besorgen und den Wagen selbst zu führen.

Art. 3. Vor der Organisation des Korps unterbreitet der Vorstand des Automobilklubs der Schweiz der Technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung zur Auswahl ein Verzeichnis derjenigen Freiwilligen, welche ihm hinsichtlich ihrer allgemeinen Bildung, ihrer Erziehung und ihrer Vertrautheit mit dem Automobil als Mitglieder des Korps geeignet erscheinen und deren ökonomische Verhältnisse derart sind, dass sie einen eignen guten Wagen in diensttauglichem Zustand halten können.

In diesem Verzeichnis sind die Freiwilligen, deren Bürger- und Wohnort, Alter, Beruf und allfällige militärische Einteilung anzugeben ist, in zwei Klassen auszuscheiden; in der ersten Klasse sind nur diejenigen anzuführen, welche sowohl den Instruktions- als den aktiven Dienst leisten wollen, wogegen die Freiwilligen der zweiten Klasse nur für den aktiven Dienst einberufen werden sollen.

Die zu Detachementschefs geeigneten Freiwilligen sind im Verzeichnis besonders anzumerken.

Der Vorstand des Automobilklubs reicht gleichzeitig seine Vorschläge ein für die Wahl des Chefs der Freiwilligen.

Art. 4. Dem obgenannten Personenverzeichnis soll ein Verzeichnis der zur Verwendung kommenden Wagen mit je einem Beschreibungsverbal nach dem vom Schweiz. Militärdepartement festzusetzenden Formular beigelegt werden.

Die normale Leistung des Wagen-Motors soll zwischen 15 und 35 HP betragen.

Art. 5. Die Technische Abteilung der eidg. Kriegsmaterial-Verwaltung fertigt die Liste des von ihr als geeignet anerkannten Personals und Wagenmaterials an und nimmt die Zuteilung vor.

Die endgültige Wagen- und Zuteilungstabelle untersteht der Genehmigung des Schweiz. Militärdepartements, welches auch die Wahl des Chefs der Freiwilligen vornimmt.

Art. 6. Jedes Mitglied des Freiwilligenkorps hat für seinen Wagen einen geeigneten Mechaniker zu bezeichnen, welcher schweizerischer Militär ist, von den Militärbehörden zum Dienst aufgeboden wird und den seinem Grad entsprechenden Sold mit den gesetzlichen Zulagen erhält. — Ausnahmsweise können auch Nichtmilitärs schweizerischer Nationalität als Mechaniker bezeichnet werden, sofern der betreffende Freiwillige sich verpflichtet, die Kosten für Besoldung und Verpflegung selbst zu tragen und der Mechaniker eine Dienstverpflichtung für längere Zeit übernehmen will.

Die Auswahl der Mechaniker bedarf der Genehmigung der Technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung.

Art. 7. Der Chef der Freiwilligen hat die Verpflichtung, jedes Frühjahr eine Inspektion der Wagen vorzu-

nehmen, über den Befund an die Technische Abteilung zu berichten und die nötigen Anträge zu stellen. Die Technische Abteilung ist berechtigt, bei dieser Inspektion sich vertreten zu lassen.

Mutationen in den Personal- und Wagenbeständen hat der Chef der Freiwilligen jeweilen beförderlichst der Technischen Abteilung zu melden und Vorschläge für den nötigen Ersatz einzureichen.

Art. 8. Diejenigen Mitglieder des Korps, welche nicht Offiziere sind, haben den Rang von Subalternoffizieren ohne Grad und sind wie Offiziere zu behandeln. Die Freiwilligen der ersten Klasse tragen im Dienst eine mit den Militärbehörden zu vereinbarenden einfache und zweckentsprechende, von ihnen selbst zu beschaffende Uniform, die von den Offiziersuniformen verschieden sein soll, sowie ein leicht erkennbares Abzeichen des Korps.

Für die Uniform erhalten sie vom Bund einen Beitrag von Fr. 75.—, gleich der Hälfte der Anschaffungskosten. Ein neuer Reitermantel, sowie die Pistole mit Tragvorrichtung wird ihnen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur ersten Klasse des Freiwilligenkorps vom Bund zur Verfügung gestellt; einen Prismen-Feldstecher können sie von der Kriegsmaterialverwaltung zum reduzierten Preise von Fr. 130.— beziehen.

Die Uniform des Freiwilligen-Korps ist auch von denjenigen Mitgliedern der ersten Klasse zu tragen, welche Militärs sind.

Die Freiwilligen der zweiten Klasse haben sich für den aktiven Dienst mit dem Abzeichen des Freiwilligen-Korps zu versehen.

Art. 9. Die wehrpflichtigen Mitglieder des Korps werden für die Dauer ihrer Einteilung beim Freiwilligen-Korps vom Dienst als Militärs und von der Ersatzsteuer befreit, sofern sie den regelmässigen Dienst als Mitglied der ersten Klasse des Freiwilligen-Korps leisten.

Der Automobildienst wird für die Beförderung nicht angerechnet.

Art. 10. Die Freiwilligen erhalten einen Sold von Fr. 10.— per Dienst- und Reisetag; Mundportion, sonstige Zulagen und Reiseentschädigung werden nicht verabfolgt.

Für ihren Wagen erhalten die Freiwilligen für jeden Dienst- und Reisetag eine Tagesentschädigung, welche in gleicher Weise berechnet wird, wie für die sonstigen für den Instruktions- oder aktiven Dienst eingeschätzten Motorwagen.

Die Betriebsmittel für den Automobildienst werden von der Militärverwaltung geliefert, oder es wird deren Wertbetrag vergütet.

Für Unterkunft von Personal und Material eventuell für die Verpflegung wird in gleicher Weise durch den Quartiermeister gesorgt wie für die Stäbe.

Art. 11. Das Personal des Freiwilligen-Automobilkorps ist auf die Dauer des Dienstes der militärischen Disziplin und Gerichtsbarkeit unterstellt, hat sich allen militärischen Vorschriften und den Befehlen der Vorgesetzten zu unterziehen und bei aktivem Dienst den Kriegseid zu leisten.

Die Wagenführer haben Befehlskompetenz über die ihnen unterstellten Mechaniker und Gehilfen und können nötigenfalls Strafantrag stellen.

Art. 12. Die Statuten der Organisationsvorschriften des Freiwilligen-Automobilkorps unterstehen der Genehmigung des Schweiz. Militärdepartementes.

Art. 13. Für alle im Vertrag nicht festgelegten Punkte soll die in Aussicht genommene Verordnung über das militärische Automobilwesen massgebend sein.

Art. 14. Dieser Vertrag kann von jeder Partei alljährlich vor dem 1. Oktober auf den darauf folgenden 1. Januar gekündigt werden.

Truppenzusammenzug. Die Manöverkarte für die diesjährigen Herbstübungen des I. Armeekorps umfasst das Gebiet Ste. Croix-Schwarzenburg-Gümmenen-Bulle.

Manöver des ersten Armeekorps. Die Karten für Offiziere in Zivil, sowie für Mitglieder der Presse, können von jetzt an verlangt werden beim Chef des Auskunfts-bureaus, Hauptmann i. G. von Mandach (in Habstetten-Bern bis zum 26. August, hernach beim Stab des ersten Armeekorps, Manövergebiet). Die Zeitungen werden gebeten, ihre eventuellen Berichterstatter an obgemeldeter Stelle anmelden zu wollen.

(Fortsetzung siehe Beilage.)

Allgemeine Schweiz. Militärzeitung 1907 Nr. 32.

Englische Kommission in der Schweiz. Über den Charakter der englischen Kommission, die zum Studium unsrer Militäreinrichtungen nach der Schweiz kommen wird, schreibt der Bundesstadt-Redaktor der „Neuen Zürcher Zeitung“: Nach unsern Erkundigungen scheint diese Kommission nicht so ganz privatim ihre Reise zu uns zu unternehmen. Sie ist nämlich vom englischen Gesandten dem Bundesrat in aller Form angemeldet worden, mit der Bitte, er möchte die Herren als Gäste aufnehmen. Der Bundesrat hat ihr entsprochen und es werden denn die Mitglieder der Kommission bei ihrem Studium unsres Militärwesens die weitestgehende offizielle Unterstützung finden. Man wird ihnen auch Gelegenheit geben, den militärischen Vorunterricht kennen zu lernen, sie werden Rekrutierungen beiwohnen und dann selbstverständlich auch den Herbstmanövern folgen. Merkwürdig nimmt sich diese Studienkommission in ihrem, wir möchten fast sagen „amtlich-privaten“ Charakter schon aus. Sie ist nicht von der Regierung entsandt und wird doch durch den diplomatischen Vertreter der Regierung beim Bundesrat angemeldet, sie steht den Bestrebungen des Kriegsministers oppositionell gegenüber, dagegen ist der Generalissimus der englischen Armee der Protektor ihrer Mission. Man wird bei uns mit Interesse die Wirksamkeit dieser Herren verfolgen und der Frucht ihres Studiums entgegensehen. Bund.

Ausland.

Deutschland. Eine bemerkenswerte Schwimmübung fand am 9. Juli bei Neuenburg im Oberrhein statt, welcher dort, etwa 200 m breit, durch die anhaltenden Regengüsse der letzten Zeit und die Schneeschmelze in den nahen Alpen eine ausserordentliche Höhe und Stromgeschwindigkeit (4 m in der Sekunde) erreicht hatte. Das 3. Badische Dragonerregiment Prinz Karl Nr. 22 überschritt diesen Strom unter Zugrundelegung kriegsmässiger Verhältnisse, indem die Pferde an Fahrzeugen schwammen, in welchen die Mannschaften mit Waffen und feldmarschmässigem Gepäck sass. Die Boote wurden durch den Strom etwa 500 m abgetrieben, beim Zurückrudern ebenfalls, so dass sie dann durch Pferde wieder bis zur Abfahrtsstelle herauf getreidelt werden mussten. Als solche kam nur eine einzige Stelle in Betracht, an welcher die Pferde im flachen Wasser an die Boote herangeführt werden konnten, um dann sogleich im tiefen Wasser schwimmen zu müssen; dies ist sehr wichtig, da sie sonst stets versuchen, in die Boote zu klettern und diese dadurch gefährden. Zur Verwendung kamen Faltboote, ferner wasserdichte Strohsäcke, welche, mit Stroh, Heu, Laub oder Schilf ausgestopft, ein völlig sicheres und schnelles Beförderungsmittel sind, sowie zwölf Fischernachen, Weidlinge genannt. Das Steuern der Fahrzeuge besorgten ausser einigen Schiffern hauptsächlich Mannschaften des Regiments, welche durch vorhergegangene Ruderübungen im Rhein, an dessen schwierigsten Stellen mit seinen Strömungsverhältnissen völlig vertraut gemacht, sich ausgezeichnet bewährt haben. Daneben kam auch eine durch im Pionierdienst ausgebildete Mannschaft aus zwei Booten hergestellte Ruderfähre zur Verwendung, auf welcher Wagen und Pferde befördert wurden und die auch zur Beförderung von Geschützen geeignet gewesen wäre. Besonders schwierig war das Landen an den steilen aufgemauerten Ufern des regulierten Stromes, doch haben sich nur wenige Pferde hierbei unbedeutend verletzt. Unter gewöhnlichen Verhältnissen hätte das Landen in einer der Abfahrtsstelle schräg gegenüberliegenden flachen Bucht erfolgen können; infolge des starken Stromes gelang es aber nur wenigen, besonders geschickt gesteuerten Fahrzeugen, in diese Bucht einzulaufen. Trotz aller dieser Schwierigkeiten brauchte eine Eskadron durchschnittlich nur $\frac{3}{4}$ Stunden, so dass in $3\frac{3}{4}$ Stunden das ganze Regiment vom Elsässischen auf das Badische Ufer übersetzt war, wobei noch die letzten Abteilungen den Übergang gegen verfolgend gedachte feindliche Kavallerie zu decken hatten, die letzten eignen Patrouillen wurden mit der Ruderfähre in Sicherheit gebracht. Militär-Wochenblatt.

Frankreich. Nach Einstellung der Rekruten werden noch im Laufe des Jahres in mehreren Departements grosse Verpflegungsübungen abgehalten werden. Es kommt lebendes Vieh, Ochsen und Hammel, zum Ankauf, das an Ort und Stelle zum Verbrauch gelangt und auch in andre Departements versandt wird. Es wird die Zeit nach Einstellung der Rekruten gewählt, um infolge der höhern Mannschafsstärken den Übungen möglichst grosse Ausdehnung geben zu können. Die mit den Lieferanten in den Standorten geschlossenen Verträge enthalten die sehr zweckmässige Klausel, dass die Küchenkommissionen berechtigt sind, die Lieferungen plötzlich abzubestellen, so dass die Versorgung der Truppen mit dem angekauften Schlachtvieh geschehen kann. Militär-Wochenblatt.

Frankreich. Auf Bitten des Tierschutzvereins hat der Kriegsminister verfügt, dass diejenigen Soldaten, die sich durch gute Pflege ihrer Pferde ganz besonders hervortun, dem Verein zur Empfangnahme der von ihm ausgesetzten Belohnungen namhaft gemacht werden. Infolgedessen sind dem Kriegsministerium jährlich Vorschlagslisten einzureichen. Militär-Wochenblatt.

England. Die grosse Vervollkommnung im Schiessen, die im Laufe der letzten Jahre bei der Miliz stattgefunden hat, ist zum weitaus grössten Teil auf den Einfluss zurückzuführen, den der Krieg in Südafrika auf die Truppe ausgeübt hat. Die dort gewonnenen Lehren und Erfahrungen belebten das Interesse am Schiessen in hohem Grade und brachten es zuwege, dass der Milizmann ein beachtenswerter Schütze geworden ist, wenn auch zweifellos der Eifer, mit dem die Militia Rifle Association (Miliz-Schützenbund) sich die Entwicklung des Schiessens hat angelegen sein lassen, ihren Anteil an den erreichten Fortschritten hat. Ausser der gewöhnlichen jährlich stattfindenden Ausbildung im Schiessen, der die leitenden Offiziere jedenfalls mehr persönliches Interesse zuwenden als früher, setzt der Bund alljährlich eine Anzahl wertvoller Schiesspreise aus. Jedenfalls könnten auch von anderer Seite noch die Wettbewerbe im Schiessen mehr Unterstützung finden. Um hierin mit einem guten Beispiel voranzugehen, stiftet die United Service Gazette alljährlich eine Silbertrophäe im Werte von 750 Franken, die zum ersten Male im Jahre 1906 von der 3. Seaforths Miliz gewonnen wurde. Militär-Wochenblatt.

England. Das Kriegsministerium wird demnächst einen Befehl erlassen, wonach sämtliche Infanteriebataillone der Armee mit tragbarem Schanzzeug ausgerüstet werden sollen, da die Lehren des russisch-japanischen Krieges die dringende Notwendigkeit eines solchen ergeben haben. Über das zu wählende Muster scheint man sich an massgebender Stelle noch nicht schlüssig geworden zu sein. Militär-Wochenblatt.

Österreich. (Der Kriegsballon.) Aus Krakau wird dem „Neuen Wiener Tagblatt“ berichtet: Seit einigen Tagen finden hier Übungen der militär-aeronautischen Abteilung mit dem österreichischen lenkbaren Luftballon statt. Aus höhern militärischen Kreisen verlautet über die Bemühungen zur Konstruktion eines lenkbaren Luftschiffes in Österreich und die bereits erzielten Ergebnisse folgendes: Nach dem Beispiele Frankreichs und Deutschlands werden auch in Österreich Proben mit lenkbaren Luftballons ausgeführt. Die Einzelheiten dieser Versuche können natürlich nicht mitgeteilt werden, nur soviel kann die Öffentlichkeit erfahren, dass die Frage der Lenkbarkeit von Luftballons bis jetzt überhaupt noch nicht vollkommen gelöst erscheint. Weder der französische lenkbare Luftballon „Patrie“ noch der deutsche lenkbare Ballon des Majors Gross haben dem angestrebten Zwecke vollkommen entsprochen. Ein Hauptmangel liegt darin, dass keiner von den bisher gebauten Ballons länger als drei Stunden und einige Minuten in der Luft verbleiben kann. Die Ballons können nämlich nicht Brennmaterial zum Betriebe der Motoren für mehr als drei Stunden an Bord nehmen. Grundsätzlich sei das Problem der Lenkbarkeit der Ballons allerdings bereits gelöst. Es brauche jedoch noch längerer Bemühungen und Studien, bis man das